

Umweltbeobachtungs- und -bilanzrat für Europa (Umweltrat EOBC) Environment Observation and Balance Council for Europe

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen: „Umweltbeobachtungs- und -bilanzrat für Europa“ und in der abgekürzten Form „Umweltrat EOBC“ (Environment Observation and Balance Council for Europe).
- (2) Der Umweltrat EOBC (im Folgenden Rat) ist dezentral organisiert. Der Hauptsitz ist in Karlsruhe. Der Rat ist in das Vereinsregister Karlsruhe eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Die Eintragung soll sobald als möglich in ein europäisches Vereinsregister wechseln.
- (3) Der Rat führt die Hauptinternetadresse ‚eobc.eu‘ und Klartextinternetadressen in englisch, deutsch und französisch (z.B. umwelttrat.eu, umweltbeobachtung.eu, umweltbilanz.eu).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Rates ist die Förderung von Kooperationen, Koordinationen, fachlichen Abstimmungen, Datenmehrfachnutzung, Datenzusammenführung, Arbeitsteilung, Qualitätssicherung, Evaluierung und Kosteneffizienz für
 - raumbezogene Umwelt- und Stoffflussbilanzen
 - persönliche Gesundheits- und Umweltbilanzen
 - energie-, produkt- und betriebsspezifische Umweltbilanzen
 - medien- und grenzübergreifende Umweltbeobachtungzur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Europa.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Informationsaustausch in Ausschüssen und Fachgruppen, Quervernetzung von und mit Arbeitsgruppen anderer Organisationen, grenzüberschreitende elektronische Information und Kommunikation
 - fachlich grundlegende Abstimmungen (z.B. Bilanzregeln, Datenmodell), Sammlung und Veröffentlichung offener Fragen, Abstimmung von Antworten auf offene Fragen soweit als möglich, Koordinierung von Ausarbeitungen und Datenaustausch,
 - Beschaffung von Mitteln durch Zuschüsse, Spenden und Mitgliedsbeiträge und Durchführung von Konferenzen (z.B. Umweltbeobachtungskonferenz)
 - Empfehlungen an europäische und nationale, staatliche und private, Einrichtungen und sonstige Veröffentlichungen im eJournal ISSN 1611-1451.
- (3) Der Rat ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Non-Profit-Organisation). Die Mittel des Rats dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Rats. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Rats für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Rates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Ratsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Rat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Rats ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz.
- (2) Bei Auflösung des Rats oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Rats kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die über einen Internet-Zugang verfügt. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Rat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Rat ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder können aus dem Rat austreten. Die Mitgliedschaft kann aus besonderem Grund, der zu benennen ist, ohne Einhaltung einer Frist beendet werden. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung kann schriftlich oder per e-mail erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied sich entgegen den Zielen des Rates verhält. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung (Ratsversammlung) festgelegt.

§ 6 Organe des Rats

Organe des Rats sind der Vorstand, die Ausschüsse und die Ratsversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Rat hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus vier Personen besteht. Ein Sprecher des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Rat nach § 26 BGB (Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand und der Sprecher werden auf der Ratsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Sprechers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Beschluss von Rechtsgeschäften über 5.000 Euro hinaus die Zustimmung eines zweiten Vorstands erforderlich ist und dass zum Beschluss von Rechtsgeschäften über 50.000 Euro hinaus die einstimmige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist.

§ 8 Ausschüsse

Der Rat richtet Ausschüsse ein. Die Ausschussvorsitzenden werden von der Ratsversammlung gewählt. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die fachlichen Ziele nach § 2 Absatz (1) zu entwickeln und die Beantwortung offener Fragen zu organisieren. Die Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeitsgruppen zu vernetzen.

§ 9 Fachgruppen/-experten

Der Rat richtet Fachgruppen/-experten ein. Die Fachgruppenvorsitzenden und Experten werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Aufgabe der Fachgruppen/-experten ist es, die fachlichen Ziele nach § 2 Absatz (1) zu entwickeln, Informationen auszutauschen und den Ausschüssen bei der Beantwortung offener Fragen zuzuarbeiten. Die Fachgruppenvorsitzenden und

Experten sollen die Quervernetzung mit bereits bestehenden wissenschaftlichen und behördlichen Arbeitsgruppen gewährleisten. Fachgruppen und Ausschüsse sind als Matrix organisiert. Die Mitwirkenden der Fachgruppen und Experten müssen keine Ratsmitglieder sein.

§ 10 Organisationskomitee

Der Rat richtet ein Organisationskomitee ein. Das Komitee wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Aufgabe des Komitees ist die Sammlung offener Fragen und die Ratskonferenzen zu planen, zu organisieren, durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

§ 11 Präsident

Der Rat wählt einen Präsidenten. Aufgabe des Präsidenten ist es, die Europäische Entwicklung des Rats zu fördern und den Rat zu repräsentieren. Der Präsident wird auf der Ratsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vertreter des Präsidenten ist der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands.

§ 12 Ratsversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich wird die Ratsversammlung berufen. Die Einladung geht an alle Ratsmitglieder. Außerdem findet eine Ratsversammlung statt, wenn es das Interesse des Rats erfordert oder bei Ausscheiden des Vorstands oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (2) Die Ratsversammlung wird spätestens ein Monat vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung über e-mail durch den Vorstand und das Internet einberufen. Der Vorstand muss im Rahmen der technischen Möglichkeiten darauf achten, dass alle Mitglieder die elektronische Einladung erhalten.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen einschließlich der Auflösung bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für alle sonstigen Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand unterschreibt das Protokoll der Ratsversammlung und beurkundet die Versammlungsbeschlüsse.

§ 13 Ratskonferenz (Umweltbeobachtungskonferenz)

- (1) Alle zwei Jahre findet die Ratsversammlung während der Umweltbeobachtungskonferenz (Ratskonferenz) statt. Die Einladung zur Ratskonferenz geht an alle Ratsmitglieder, Mitwirkende und an Interessierte. Teilnehmer der Ratskonferenz müssen keine Ratsmitglieder sein.
- (2) Zur Ratskonferenz wird spätestens 3 Monate vor der Konferenz unter Angabe der Tagesordnung über e-mail durch das Organisationskomitee und das Internet eingeladen.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und der Präsident beurkunden die Konferenzergebnisse.

Berlin, den 11. Juni 2007

Erste Verabschiedung

Karlsruhe, den 21. Dezember 2007

Erste Aktualisierung